Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4451

24. 04. 96

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 13/2426 Nr. 1.7 –

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Festlegung gemeinsamer Regeln und Verfahren für die Verbringung bestimmter Arten von Abfällen in bestimmte nicht der OECD angehörende Länder
– KOM-Nr. (94) 678 endg.
»Ratsdok.-Nr. 8179/95«

A. Problem

Mit dem Kommissionsvorschlag sollen Verfahren für die Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 „grüne Liste" in nicht der OECD angehörende Länder festgelegt werden. Der Vorschlag betrifft ausschließlich diejenigen Drittländer, die auf die Anfrage der Kommission gemäß Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung geantwortet haben, daß sie die Verbringung einiger oder sämtlicher Arten zur Verwertung bestimmter Abfälle der grünen Liste nicht wünschen, oder die überhaupt nicht geantwortet haben.

B. Lösung

1. Kenntnisnahme des Verordnungsvorschlages
2. Annahme einer Entschließung, in der die Bundesregierung aufgefordert wird, bei den anstehenden Verhandlungen auf eine umfassende Überarbeitung des Verordnungsvorschlages entsprechend der eigenen Stellungnahme und dem Beschluß des Bundesrates (BR-Drucksache 466/95 [Beschluß]) hinzuwirken.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

wurden nicht erörtert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Festlegung gemeinsamer Regeln und Verfahren für die Verbringung bestimmter Arten von Abfällen in bestimmte nicht der OECD angehörende Länder (Anlage 1) zur Kenntnis zu nehmen;

2. folgende Entschließung anzunehmen:

   Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, bei den anstehenden Verhandlungen zu diesem Verordnungsvorschlag entsprechend dem Beschluß des Bundesrates (BR-Drucksache 466/95 [Beschluß]) und der im wesentlichen inhaltsgleichen eigenen Stellungnahme (Anlagen 2 und 3) auf eine umfassende Überarbeitung hinzuwirken.

Bonn, den 6. März 1996

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Hans Peter Schmitz (Baesweiler)	**Steffen Kampeter**	**Dr. Liesel Hartenstein**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatterin
	Dr. Jürgen Rochlitz	**Birgit Homburger**
	Berichterstatter	Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Steffen Kampeter, Dr. Liesel Hartenstein, Dr. Jürgen Rochlitz und Birgit Homburger

I.

Der Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Festlegung gemeinsamer Regeln und Verfahren für die Verbringung bestimmter Arten von Abfällen in bestimmte nicht der OECD angehörende Länder (Ratsdok.-Nr. 8179/95 [Anlage 1]) wurde mit Überweisungsdrucksache 13/2496 Nr. 1.7 vom 25. September 1995 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie zur Mitberatung an den Wirtschaftsausschuß überwiesen.

Der mitberatende Wirtschaftsausschuß hat Kenntnisnahme empfohlen.

II.

Mit dem Kommissionsvorschlag sollen Verfahren für die Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen der sogenannten „grünen Liste" in nicht der OECD angehörende Länder festgelegt werden. Der Vorschlag betrifft ausschließlich diejenigen Drittländer, die auf die Anfrage der Kommission gemäß Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung geantwortet haben, daß sie die Verbringung einiger oder sämtlicher Arten bestimmter Abfälle nicht wünschen, oder die überhaupt nicht geantwortet haben. Als Rechtsgrundlage für den Vorschlag zieht die Kommission Artikel 113 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) heran, da nur der Handel mit Drittländern betroffen sei. Die Kommission schlägt für Länder, die die Verbringung einiger oder sämtlicher Arten von Abfällen der grünen Liste nicht wünschen, bei der Verbringung derartiger Abfälle das sog. Verfahren der roten Liste (Artikel 10 der Verordnung [EWG] Nr. 259/93) vor. Die Kommis-

sion schlägt weiter vor, das Verfahren der roten Liste auch gegenüber den Ländern, die nicht geantwortet haben, anzuwenden. Der Verordnungsvorschlag soll nicht diejenigen Abfälle der grünen Liste erfassen, die unter die Anhänge I und II des Basler Übereinkommens fallen und deren Verbringung in die AKP-Staaten nach Artikel 39 des Vierten AKP-EWG-Abkommens verboten ist. Weiterhin schlägt die Kommission vor, die in dem Verordnungsvorschlag vorgesehenen Kontrollverfahren unter Berücksichtigung der zu erwartenden Veränderungen in der allgemeinen Entsorgungspolitik einer Überprüfung zu unterziehen. Schließlich umfaßt der Vorschlag ein vereinfachtes Änderungsverfahren für die Fälle, in denen die Antwort eines Landes erst nach Inkrafttreten der Verordnung eingeht oder in denen ein Land seine frühere Haltung ändert.

III.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Verordnungsvorschlag in seiner 28. Sitzung am 6. März 1996 beraten.

Von seiten der Fraktion der SPD wurde dargelegt, die am 6. Mai 1994 in Kraft getretene Abfallverbringungsverordnung teile die Abfälle zur Verwertung in verschiedene Kategorien ein (grüne, gelbe und rote Liste). Die Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen der grünen Liste falle generell nicht unter die Verordnung. Auch in der grünen Liste seien allerdings umweltschädliche Abfälle verzeichnet. Die Kommission habe alle Nicht-OECD-Länder über die grüne Liste unterrichtet und um Stellungnahme gebeten. Daraufhin hätten einige Länder geantwortet, sie wollten überhaupt keinen Abfallimport aus der EU haben. Einige Länder hätten nur bestimmte Abfälle aufnehmen wollen und einige Länder hätten überhaupt nicht geantwortet.

Die Kommission habe daraufhin folgendes Verfahren vorgeschlagen: Das Kontrollverfahren für die Abfälle der roten Liste solle auch bei den Abfällen der grünen Liste auf die Länder angewandt werden, die keine Importe zulassen würden bzw. nicht geantwortet hätten. Bei den anderen Ländern solle grundsätzlich die Durchfuhr, der Import und der Export als normale Transaktion betrachtet werden.

So könne jedoch nicht verfahren werden. Sowohl die Bundesregierung (Anlage 2) als auch der Bundesrat (Anlage 3) hätten sich dagegen gewandt. Insbesondere folgende Punkte seien von Bedeutung:

- Rechtsgrundlage solle der Artikel 130s EGV sein;
- Importverbote müßten respektiert werden;
- Kontrollverfahren müßten mit den Empfängerländern abgestimmt werden, denn man könne unterstellen, daß manche Länder nicht in der Lage wären, Kontrollverfahren durchzuführen.

Man schlage vor, diese Position zu unterstützen und die Bundesregierung aufzufordern, in diesem Sinne in Brüssel auf eine völlige Überarbeitung des Verordnungsvorschlages hinzuwirken. Darüber hinaus bitte man darum, den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über den Verlauf und das Ergebnis der Verhandlungen in Brüssel zu unterrichten.

Von seiten der Fraktionen von CDU/CSU, F.D.P. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS wurde dem zugestimmt.

Der Ausschuß beschloß einstimmig, dem Bundestag zu empfehlen, den Vorschlag für eine Verordnung zur Kenntnis zu nehmen und die in der Beschlußempfehlung wiedergegebene Entschließung anzunehmen.

Bonn, den 25. April 1996

Steffen Kampeter	**Dr. Liesel Hartenstein**
Berichterstatter	Berichterstatterin
Dr. Jürgen Rochlitz	**Birgit Homburger**
Berichterstatter	Berichterstatterin

Anlage 1

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Festlegung gemeinsamer Regeln und Verfahren für die Verbringung bestimmter Arten von Abfällen in bestimmte nicht der OECE angehörende Länder

----

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 regelt die Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft. Die Verordnung gelangte am 6. Mai 1994 zur Anwendung.

2. Mit der Verordnung werden zwei internationale Rechtsinstrumente, die die Gemeinschaft mit unterzeichnet hat, in Gemeinschaftsrecht umgesetzt: das Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung und der Beschluß des OECD-Rates vom 30. März 1992 über die Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen zur Verwertung.

3. In der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 wird unterschieden zwischen

* zur Beseitigung bestimmten Abfällen (z.B. Ablagerung, Verbrennung usw.) und
* zur Verwertung bestimmten Abfällen (Aufbereitung, Energiergewinnung usw.).

4. Bei den zur Verwertung bestimmten Abfällen wird in der Verordnung weiter unterschieden zwischen:

* Abfällen der sogenannten grünen Liste in Anhang II der Verordnung
* Abfällen der sogenannten gelben Liste in Anhang III
* Abfällen der sogenannten roten Liste in Anhang IV und
* nicht aufgeführten Abfällen, d.h. Abfällen, die noch keinem dieser Anhänge zugeordnet wurden.

5. **Diese Mitteilung betrifft ausschließlich die Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen der grünen Liste aus der EG in Drittländer.**

6. Die Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen der grünen Liste fällt generell nicht unter die Verordnung. Dies beruht auf dem obengenannten Beschluß des OECD-Rates. Nach Auffassung der OECD bedeutet die Verbringung solcher Abfälle normalerweise keine Gefahr für die Umwelt, wenn die Verwertung im Bestimmungsland ordnungsgemäß stattfindet.

7. Die Gemeinschaft wollte aber diesen Standpunkt dritten Ländern nicht aufdrängen. Daher teilt die Kommission gemäß Artikel 17 der Verordnung allen nicht der OECD angehörenden Ländern die grüne Liste mit und ersucht um die schriftliche Bestätigung, daß diese Abfälle im Empfängerland keinen Kontrollen unterliegen und daß dieses Land damit einverstanden ist, daß solche Abfallkategorien ohne Inanspruchnahme der in der Verordnung festgelegten Kontrollverfahren befördert werden, oder um Angaben dazu, welches dieser Kontrollverfahren sie wünschen.

8. Gibt ein Land eindeutig an, daß es eines der in der Verordnung vorgesehenen Kontrollverfahren für einige oder alle Arten von Abfällen der grünen Liste vorschreibt oder wünscht, so legt die Kommission im Benehmen mit dem betreffenden Land und nach Unterrichtung des Ausschusses nach Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates fest, welche Kontrollverfahren Anwendung finden. Eine diesbezügliche Entscheidung erließ die Kommission am 20. Juli 1994 (Entscheidung 94/575/EG der Kommission, ABl. Nr. L 220 vom 25.8.94, S. 15).

9. Einige Länder haben aber entweder gar nicht auf die Mitteilungen der Kommission (einschließlich der beiden letzten Mahnschreiben) geantwortet oder angegeben, daß sie die Verbringung einiger oder sämtlicher Arten zur Verwertung bestimmter Abfälle der grünen Liste nicht wünschen. Dieser Fall ist in Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 nicht vorgesehen. Für solche Fälle schreibt Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 vor, daß die Kommission dem Rat geeignete Vorschläge unterbreitet. Diesem Zweck dient der beigefügte Vorschlag für eine Ratsverordnung.

Inhalt des Vorschlags

10. **Rechtsgrundlage**. Dieser Vorschlag betrifft nur den Handel mit Drittländern; daher wird Artikel 113 als Rechtsgrundlage herangezogen.

11. **Länder, die die Verbringung von Abfällen nicht wünschen**. Einige Länder haben angegeben, daß sie die Verbringung einiger oder sämtlicher Arten von Abfällen der grünen Liste nicht wünschen. Die Kommission schlägt vor, bei der Verbringung derartiger Abfälle in diese Länder das sogenannte Verfahren der roten Liste anzuwenden (siehe unten Nr. 14). Das Verfahren der roten Liste ist in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 festgelegt und gilt für Abfälle des Anhangs IV dieser Verordnung.

Nach Auffassung der Kommission wäre eine einseitige Entscheidung der Gemeinschaft über ein vollständiges Verbot der Verbringung solcher Abfälle zu wenig flexibel und würde den Handel in unverhältnismäßig starkem Maße beeinträchtigen. Einige Länder, die sich gegen die Verbringung von Abfällen der grünen Liste ausgesprochen haben, sind sich möglicherweise nicht ganz der Bedeutung ihrer Entscheidung für diejenigen ihrer Wirtschaftszweige bewußt, die Abfälle der grünen Liste zur Aufbereitung und Weiterverarbeitung verwenden können. Ferner ist sich die Kommission der Tatsache bewußt, daß es in den verschiedenen Ländern unterschiedliche Definitionen des Begriffs "Abfall" gibt. In anderen Worten: Ein Material, das auf der grünen Liste steht und im Zusammenhang mit der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 als "Abfall" gilt, braucht im Bestimmungsland nicht unbedingt als "Abfall" zu gelten. Dies ist vor allem dann von Bedeutung, wenn ein Drittland der EG mitgeteilt hat, daß ein Einfuhrverbot für "Abfälle" besteht. Denn es ist möglich, daß das Verbot in Wirklichkeit für einige (oder alle) auf der grünen Liste der Gemeinschaft aufgeführten Stoffe nicht gilt.

Jedenfalls läuft das Verfahren der roten Liste in der Praxis auf ein Exportverbot hinaus, gestattet aber in den obengenannten Situationen die notwendige Flexibilität. Im Rahmen des Verfahrens der roten Liste müssen der zuständigen Behörde des Bestimmungslands zuvor die Einzelheiten einer beabsichtigten Verbringung von Abfällen notifiziert werden, einschließlich

der Zusammensetzung der Abfälle sowie der Verwertungsanlage, für die die Abfälle bestimmt sind. Der Ausführer/Notifizierer muß sicherstellen, daß DIE SCHRIFTLICHE ZUSTIMMUNG der zuständigen Behörden in den Versand-, Durchfuhr- und Bestimmungsländern vorliegt, bevor die Verbringung stattfindet. Andernfalls ist die Verbringung unzulässig.

12. **Länder, die nicht geantwortet haben.** Nach der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 gelten Ausfuhren von zur Verwertung bestimmten Abfällen der grünen Liste grundsätzlich als normale geschäftliche Transaktionen, solange das Bestimmungsland nichts anderes wünscht oder vorschreibt. Das würde bedeuten, daß Länder, die nicht auf die Mitteilungen der Kommission geantwortet haben, weiterhin nach diesem allgemeinen Grundsatz behandelt werden sollten, wobei möglicherweise ein System vorheriger automatischer Ausfuhrlizenzen zur Anwendung kommen sollte, mit dessen Hilfe die gemeinschaft den Umfang derartiger Ausfuhren in die betreffenden Länder überwachen könnte.

Ungeachtet dessen hält die Kommission einstweilen in den meisten Fällen eine vorsichtigere Haltung für besser. Daher schlägt sie vor, das sogenannte Verfahren der roten Liste auch gegenüber den Ländern, die nicht geantwortet haben, anzuwenden.

13. **AKP-Länder**. Die Verbringung von Abfällen der Anhänge I und II des Baseler Übereinkommens in die AKP-Länder ist nach Artikel 39 des Vierten AKP-EWG-Abkommens verboten. Nur eine sehr geringe Zahl von Abfällen der grünen Liste fällt unter dieses Verbot. Die betreffenden Abfälle sind in dem Verordnungsvorschlag nicht erfaßt.

14. **Überprüfung**. Die Kommission schlägt vor, die in dem Verordnungsvorschlag vorgesehenen Kontrollverfahren unter Berücksichtigung der zu erwartenden Veränderungen in der allgemeinen Abfallentsorgungspolitik einer Überprüfung zu unterziehen. Eine ähnliche Überprüfung ist bereits in der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 in bezug auf Ausfuhren gefährlicher Abfälle in Länder, die das Baseler Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, vorgesehen. Eine Überprüfung des Funktionierens der jetzt vorgeschlagenen Verordnung könnte parallel dazu vorgenommen werden.

15. **Vereinfachtes Änderungsverfahren**. Der Vorschlag umfaßt ein vereinfachtes Änderungsverfahren, das es der Kommission gestatten würde, nach Beratungen mit dem zuständigen Ausschuß eine Änderung des Kontrollverfahrens zu beschließen, das für eines oder mehrere der unter diesen Vorschlag fallenden Länder gilt. Dies kommt für Fälle in Betracht, in denen die Antwort eines Landes, das bisher nicht reagiert hat, nach dem Inkrafttreten der Ratsverordnung eingeht, oder in denen ein Land seine frühere Haltung ändert. Gegebenenfalls hätte die Gemeinschaft damit auch die Möglichkeit, andere Faktoren zu berücksichtigen, zum Beispiel Fälle, in denen ein Land Sendungen aus der Gemeinschaft gegenüber denen aus anderen Versandstaaten benachteiligt.

16. Daher **empfiehlt** die Kommission dem Rat die Annahme des beigefügten Verordnungsvorschlags zur Festlegung gemeinsamer Regeln und Verfahren für (a) diejenigen Länder, die die Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen der grünen Liste aus der Gemeinschaft nicht wünschen, und (b) die Länder, die auf die Mitteilungen der Kommission nicht geantwortet haben.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EG) DES RATES
zur Festlegung gemeinsamer Regeln und Verfahren für die Verbringung bestimmter Arten von Abfällen in bestimmte nicht der OECE angehörende Länder

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission[1],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft[2], geändert durch die Entscheidung 94/721/EG der Kommission[3], gilt die genannte Verordnung mit Ausnahme unter anderem des Artikels 17 Absätze 1, 2 und 3 nicht für die Verbringung von ausschließlich zur Verwertung bestimmten und in Anhang II aufgeführten Abfällen.

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 hat die Kommission allen Ländern, für die der Beschluß des OECD-Rates vom 30. März 1992 über die Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen zur Verwertung nicht gilt, die Liste der in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 aufgeführten Abfälle notifiziert und um die Bestätigung ersucht, daß diese Abfälle im Empfängerland keinen Kontrollen unterliegen, oder um Angaben dazu gebeten, ob auf diese Abfälle die für Abfälle des Anhangs III oder des Anhangs IV der genannten Verordnung geltenden Kontrollverfahren oder das Verfahren des Artikels 15 der genannten Verordnung angewendet werden sollen bzw. soll.

Einige Länder haben angegeben, daß auf die betreffenden Abfälle das eine oder das andere dieser Kontrollverfahren angewendet werden soll; die Kommission erließ am 20. Juli 1994 gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 die Entscheidung 94/575/EG[4] zur Festlegung der entsprechenden Kontrollverfahren.

Ist eine Bestätigung nicht eingegangen, so unterbreitet die Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 dem Rat geeignete Vorschläge. Es ist daher erforderlich, auf Gemeinschaftsebene ein System zur Regelung der Verbringung solcher Abfälle aus der Gemeinschaft durch Festlegung geeigneter gemeinsamer Regeln und Verfahren zu schaffen.

---

(1)
(2) ABl. Nr. L 30 vom 6.2.1993, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 288 vom 9.11.1994, S. 36.
(4) ABl. Nr. L 220 vom 25.8.1994, S. 15.

Es besteht die Möglichkeit, daß Länder, die geantwortet haben, daß sie einige oder sämtliche Arten von Abfällen des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 nicht wünschen, sich der Bedeutung ihrer Antwort für ihre gewerbliche Wirtschaft nicht ganz bewußt sind. Unterschiedliche Bestimmungen des Begriffs "Abfall" in der Gemeinschaft und den betreffenden Ländern können eine engere Auslegung der Antwort eines Landes zur Folge haben, als sie von diesem Land beabsichtigt war. Es empfiehlt sich daher, Regeln zu erlassen, die den Handel zwischen der Gemeinschaft und den betreffenden Ländern nicht über die Maßen beeinträchtigen, insbesondere Regeln, die gewährleisten, daß generell die betreffenden Abfälle nicht aus der Gemeinschaft in diese Länder verbracht werden dürfen, sofern diese in Fällen, die ihnen angemessen erscheinen, nicht der Einfuhr einzelner Sendungen zustimmen. Das für Abfälle des Anhangs IV der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 geltende Kontrollverfahren beinhaltet solche Regeln.

Für die Länder, die nicht geantwortet haben, empfiehlt sich eine ähnliche Rahmenregelung, damit die betreffenden Länder über die Verbringung solcher Abfälle von Fall zu Fall entscheiden können, da hier schwerlich davon ausgegangen werden kann, daß Schweigen Zustimmung bedeutet.

Nach Artikel 39 des Vierten AKP-EWG-Abkommens ist die Ausfuhr aller in den Anhängen I und II des Basler Übereinkommens aufgeführten Abfälle verboten. Einige dieser Abfälle sind in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 aufgeführt. Unter diesen Umständen und um den internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft nachzukommen, muß eindeutig festgelegt werden, daß diese Stoffe nicht unter die vorliegende Verordnung fallen.

Die mit dieser Verordnung eingeführten Regelungen sollten von der Kommission regelmäßig überprüft werden.

Änderungen dieser Verordnung sind im Rahmen eines Gemeinschaftsverfahrens vorzunehmen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem für Abfälle des Anhangs IV der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 geltenden Kontrollverfahren unterliegen die Ausfuhren der nur zur Verwertung bestimmten und in Anhang II der genannten Verordnung aufgeführten Abfälle in die in Anhang A dieser Verordnung aufgeführten Länder; die betreffenden Abfälle sind ebenfalls in Anhang A genannt.

Artikel 2

Dem für Abfälle des Anhangs IV der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 geltenden Kontrollverfahren unterliegen die Ausfuhren der nur zur Verwertung bestimmten und in Anhang II der genannten Verordnung aufgeführten Abfälle in die in Anhang B dieser Verordnung aufgeführten Länder; die betreffenden Abfälle sind ebenfalls in Anhang B genannt.

Artikel 3

Unbeschadet der Artikel 1 und 2 ist die Verbringung von Abfällen in die AKP-Länder nur gestattet, soweit sie nach dem vierten AKP-EWG-Abkommen nicht untersagt ist.

Artikel 4

Auf Antrag des Bestimmungslandes oder wenn eine Änderung der Umstände eintritt, kann das aufgrund dieser Verordnung geltende Kontrollverfahren geändert werden. Nach Konsultationen mit dem Bestimmungsland und gemäß dem Verfahren des Artikels 18 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates[5] kann die Kommission entscheiden, welches der Verfahren zur Anwendung kommt, d.h. normale geschäftliche Transaktionen mit oder ohne vorherige automatische Ausfuhrlizenzerteilung gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 oder das für Anhang III oder Anhang IV der genannten Verordnung geltende Verfahren oder das Verfahren nach Artikel 15 der genannten Verordnung.

Artikel 5

Die in dieser Verordnung festgelegten Kontrollverfahren werden von der Kommission in regelmäßigen Abständen und erstmalig spätestens am 31. Dezember 1996 unter Berücksichtigung der gesammelten Erfahrungen überprüft. Unbeschadet des Artikels 4 kann die Kommission dem Rat neue Vorschläge unterbreiten, wenn die Ergebnisse der Überprüfung dies nahelegen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

---

[5] ABl. Nr. L 194 vom 25.7.1975, S. 39.

ANHANG A

Länder und Gebiete, die der Kommission mitgeteilt haben, daß sie die Verbringung einiger zur Verwertung bestimmter Arten von Abfällen des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 (grüne Liste) nicht wünschen. Die erfaßten Kategorien von Abfällen nach Anhang II sind ebenfalls angegeben. Die Verbringung dieser Abfallkategorien in die genannten Länder und Gebiete sollte dem für Abfälle des Anhangs IV der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 (rote Liste) geltenden Kontrollverfahren unterliegen.

ALBANIEN: ALLE Arten **ausgenommen**:

1. Unter Abschnitt GA ("Abfälle aus Metallen und Metallegierungen (ohne Dispersionsrisiko"):

(a) folgende eisenhaltige Abfälle und Schrott, aus Eisen und Stahl:

GA 040	7204 10	Abfälle und Schrott, aus Gußeisen
GA 050	7204 21	Abfälle und Schrott, aus nichtrostendem Stahl
GA 060	7204 29	Abfälle und Schrott, aus anderen Stahllegierungen
GA 070	7204 30	Abfälle und Schrott, aus verzinntem Eisen oder Stahl
GA 080	7204 41	Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne, Feilspäne und Stanz- oder Schneideabfälle, auch paketiert
GA 090	7204 49	andere Abfälle und Schrott, aus Eisen
GA 100	7204 50	Abfallblöcke
GA 110	ex7302 10	gebrauchte Schienen, aus Eisen und Stahl

(b) Abfälle und Schrott aus folgenden NE-Metallen und ihren Legierungen:

GA 120	7404 00	Abfälle und Schrott, aus Kupfer
GA 150	7802 00	Abfälle und Schrott, aus Blei
GA 160	7902 00	Abfälle und Schrott, aus Zink
GA 170	8002 00	Abfälle und Schrott, aus Zinn

2. Unter Abschnitt GB ("Metallhaltige Abfälle, die beim Gießen, Schmelzen und Affinieren von Metallen anfallen"):

GB 010	2620 11	Galvanisationsplatten (Hartzink)
GB 020		Zinkrückstände:
GB 021		- Zinkrückstände im Galvanisierungsbecken oben (>90 % Zn)
GB 022		- Zinkückstände im Galvanisierungsbecken unten (>92 % Zn)
GB 023		- Zinkrückstände bei Druckguß (>85 % Zn)

GB 024		- Zinkrückstände bei Feuerverzinkung (chargenweise) (>92 % Zn)
GB 025		- Rückstände aus der Zinkabschöpfung
GB 030		- Rückstände aus der Aluminiumabschöpfung
GB 040	ex 2620 90	Schlacken, aus der Behandlung von Edelmetallen und Kupfer, zur späteren Wiederverwendung

3. Unter Abschnitt GC ("Sonstige metallhaltige Abfälle"):

GC 060	2618 00	Granulierte Schlacken aus der Eisen- und Stahlherstellung.

4. ALLE Arten unter Abschnitt GE ("Glasabfälle ohne Dispersionsrisiko").

5. Unter Abschnitt GG ("Andere Abfälle aus vorwiegend anorganischen Bestandteilen, die Metalle und organische Stoffe enthalten können"):

GG 070	3103 20	bei der Herstellung von Eisen und Stahl anfallende basische Schlacke, die sich zur Verwendung als Phosphatdünger usw. eignet
GG 080	ex 2621 00	chemisch stabilisierte Schlacke mit hohem Eisengehalt (über 20 %) aus der Kupferproduktion, nach Industriespezifikationen behandelt (z.B. DIN 4301 und DIN 8201), vor allem für Verwendungen als Baustoff und Schleifmittel

6. ALLE Arten unter Abschnitt GI ("Abfälle von Papier, Pappe und Waren aus Papier").

7. In Abschnitt GJ ("Textilabfälle"):

GJ 020	5103	Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (einschließlich Garnabfälle), ausgenommen Reisspinnstoff:
GJ 020	5103 10	- Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren
GJ 022	5103 20	- andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren
GJ 023	5103 30	- Abfälle von groben Tierhaaren
GJ 030	5202	- Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):
GJ 031	5202 10	- Garnabfälle
GJ 032	5202 91	- Reißspinnstoff
GJ 033	5202 99	- andere

ANDORRA: Alle Arten

BAHAMAS: Alle Arten

BARBADOS: Alle Arten

BELIZE: Alle Arten

BENIN: Alle Arten

BHUTAN: Alle Arten

BOLIVIEN: Alle Arten
BOTSUANA: Alle Arten

BRASILIEN: Alle Arten, **ausgenommen:**

1. Unter Abschnitt GA ("Abfälle aus Metallen und Metallegierungen, ohne Diespersionsrisiko"):

(a) folgende eisenhaltige Abfälle und Schrott, aus Eisen und Stahl:

GA 040	7204 10	Abfälle und Schrott, aus Gußeisen
GA 050	7204 21	Abfälle und Schrott, aus nichtrostendem Stahl
GA 060	7204 29	Abfälle und Schrott, aus anderen Stahllegierungen
GA 070	7204 30	Abfälle und Schrott, aus verzinntem Eisen oder Stahl
GA 080	7204 41	Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne, Feilspäne und Stanz- oder Schneideabfälle, auch paketiert
GA 090	7204 49	andere Abfälle und Schrott, aus Eisen
GA 100	7204 50	Abfallblöcke

(b) Abfälle und Schrott aus folgenden NE-Metallen und ihren Legierungen:

GA 120	7404 00	Abfälle und Schrott, aus Kupfer
GA 130	7503 00	Abfälle und Schrott, aus Nickel
GA 140	7602 00	Abfälle und Schrott, aus Aluminium
GA 150	7802 00	Abfälle und Schrott, aus Blei
GA 160	7902 00	Abfälle und Schrott, aus Zink
GA 190	ex8102 91	Abfälle und Schrott, aus Molybdän
GA 200	ex8103 10	Abfälle und Schrott, aus Tantal
GA 210	8104 20	Abfälle und Schrott, aus Magnesium
GA 250	ex8108 10	Abfälle und Schrott, aus Titan
GA 280	ex8111 00	Abfälle und Schrott, aus Mangan
GA 300	ex8112 20	Abfälle und Schrott, aus Chrom
GA 320	ex8112 40	Abfälle und Schrott, aus Vanadium

2. Unter Abschnitt GC ("Sonstige metallhaltige Abfälle"):

GC 060	2618 00	Granulierte Schlacken aus der Eisen- und Stahlerherstellung
GC 070	ex2619 00	Schlacken aus der Eisen- und Stahlherstellung

----

* Diese Position schließt die Verwendung dieser Schlacken als Ausgangsstoff für Titan- und Vanadiumdioxid ein.

BURKINA FASO: Alle Arten

KAP VERDE: Alle Arten

TSCHAD: Alle Arten

CHILE: Alle Arten

CHINA:

1. Unter Abschnitt GA ("Abfälle aus Metallen und Metallegierungen, ohne Dispersionsrisiko"):

   (a) Abfälle und Schrott aus folgenden NE-Metallen und ihren Legierungen:

GA 390 ex2844 30	Abfälle und Schrott, aus Thorium
GA 420 ex2805 30	Abfälle und Schrott, aus Seltenerdmetallen

2. Unter Abschnitt GC ("Sonstige metallhaltige Abfälle"):

GC 050		Verbrauchte Katalysatoren:
GC 051		- Katalysatoren aus katalytischem Kracken im Fließbett
GC 052		- Edelmetalle enthaltende Katalysatoren
GC 053		- Übergangsmetalle (z.B. Chrom, Kobalt, Kupfer, Eisen, Nickel, Mangan, Molybdän, Wolfram, Vanadium, Zink)
GC 060	2618 00	Granulierte Schlacken aus der Eisen- und Stahlherstellung
GC 070	ex 2619 00	Schlacken aus der Eisen- und Stahlherstellung

----

* Diese Position schließt die Verwendung dieser Schlacken als Ausgangsstoff für Titan- und Vanadiumdioxid ein.

3. ALLE Arten unter Abschnitt GD (Abfälle aus dem Bergbau, ohne Dispersionsrisiko").

4. ALLE Arten unter Abschnitt GG ("Andere Abfälle aus vorwiegend anorganischen Bestandteilen, die Metalle und organische Stoffe enthalten können").

5. Unter Abschnitt GJ ("Textilabfälle"):

GJ 120	6309 00	Altwaren
GJ 130	ex 6310	Lumpen, aus Spinnstoffen; Bindfäden, Seile, Taue und Waren daraus, aus Spinnstoffen, in Form von Abfällen oder unbrauchbar gewordenen Waren:
GJ 131	ex6310 10	- sortiert
GJ 132	ex6310 90	- andere

6. Unter Abschnitt GM ("Abfälle der Agrar- und Ernährungsindustrie"):

GM 110	ex0511 91	Fischabfälle

7. ALLE Arten unter Abschnitt GO ("Andere Abfälle aus vorwiegend organischen Bestandteilen, die Metalle und anorganische Stoffe enthalten können").

KOLUMBIEN:

1. Unter Abschnitt GA ("Abfälle aus Metallen und Metallegierungen, ohne Dispersionsrisiko"):

   (a) Abfälle und Schrott, aus folgenden Edelmetallen und ihren Legierungen:

GA 120	7404 00	Abfälle und Schrott, aus Kupfer
GA 130	7503 00	Abfälle und Schrott, aus Nickel
GA 140	7602 00	Abfälle und Schrott, aus Aluminium
GA 150	7802 00	Abfälle und Schrott, aus Blei
GA 160	7902 00	Abfälle und Schrott, aus Zink
GA 170	8002 00	Abfälle und Schrott, aus Zinn
GA 180	ex8101 91	Abfälle und Schrott, aus Wolfram
GA 190	ex8102 91	Abfälle und Schrott, aus Molybdän
GA 200	ex8103 10	Abfälle und Schrott, aus Tantal
GA 210	8104 20	Abfälle und Schrott, aus Magnesium
GA 220	ex8105 10	Abfälle und Schrott, aus Kobalt
GA 230	ex8106 00	Abfälle und Schrott, aus Bismuth
GA 240	8107 10	Abfälle und Schrott, aus Cadmium
GA 250	ex8108 10	Abfälle und Schrott, aus Titan
GA 260	8109 10	Abfälle und Schrott, aus Zirconium
GA 270	ex8110 10	Abfälle und Schrott, aus Antimon
GA 280	ex8111 00	Abfälle und Schrott, aus Mangan
GA 290	ex8112 11	Abfälle und Schrott, aus Beryllium
GA 300	ex8112 20	Abfälle und Schrott, aus Chrom
GA 310	ex8112 30	Abfälle und Schrott, aus Germanium
GA 320	ex8112 40	Abfälle und Schrott, aus Vanadium
	ex112 91	Abfälle und Schrott, aus:
GA 330		- Hafnium
GA 340		- Indium
GA 350		- Niob
GA 360		- Rhenium
GA 370		- Gallium
GA 380		- Thallium
GA 390	ex2844 30	Abfälle und Schrott, aus Thorium
GA 400	ex2804 90	Abfälle und Schrott, aus Selen
GA 410	ex2804 50	Abfälle und Schrott, aus Tellur
GA 420	ex2805 30	Abfälle und Schrott, aus Seltenerdmetallen.

2. Unter Abschnitt GB ("Sonstige Abfälle, die Metalle enthalten und beim Gießen, Schmelzen und Affinieren von Metall anfallen"):

GB 040 ex2620 90	Schlacken, aus der Behandlung von Edelmetallen und Kupfer, zur späteren Wiederverwendung.

3. Unter Abschnitt GC ("Sonstige metallhaltige Abfälle"):

GC 070 ex2619 00	Schlacken, aus der Eisen- und Stahlherstellung*

----

* Diese Position schließt die Verwendung dieser Schlacken als Ausgangsstoff für Titan- und Vanadiumdioxid ein.

4. Unter Abschnitt GD ("Abfälle aus dem Bergbau, ohne Dispersionsrisiko"):

GD 040 ex2529 30	Abfälle aus Leuzit, Nephelin und Nephilinsyenit
GD 050 ex2529 10	Feldspatabfälle
GD 060 ex2529 21 ex2529 22	Flußspatabfälle

5. Unter Abschnitt GG ("Andere Abfälle aus vorwiegend anorganischen Bestandteilen, die Metalle und organische Stoffe enthalten können"):

GG 030 ex2621	Schwere Asche und Feuerungsschlacken aus Kohlekraftwerken
GG 040 ex2621	Flugasche aus Kohlekraftwerken
GG 060 ex2803	Verbrauchte Aktivkohle
GG 070 3103 20	bei der Herstellung von Eisen und Stahl anfallende basische Schlacke, die sich zur Verwendung als Phosphatdünger usw. eignet
GG 080 ex2621 00	chemisch stabilisierte Schlacke mit hohem Eisengehalt (über 20 %) aus der Kupferproduktion, nach Industriespezifikationen behandelt (z.B. DIN 4301 und DIN 8201), vor allem für Verwendungen als Baustoff und Schleifmittel
GG 100	Calciumcarbonat aus der Herstellung von Calciumcyanamid (mit einem pH-Wert unter 9).

6. UnterAbschnitt GH ("Kunststoffabfälle in fester Form"):

GH 013 ex3915 30	Abfälle, Schnipsel und Bruch von Vinylchloridpolymeren
GH 015 ex3915 90	Abfälle, Schnipsel und Bruch von Harzen oder deren Kondensationserzeugnissen, z.B.: - Harntoffharze aus Formaldehyd - Phenolharze aus Formaldehyd - Melaminharze aus Formaldehyd - Epoxidharze - Alkydharze - Polyamide.

7. Unter Abschnitt JG ("Textilabfälle"):

GJ 050 ex5302 90	Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Hanf (Cannabis sativa L.)

8. Unter Abschnitt GK ("Kautschukabfälle"):

GK 020 4012 20	Luftreifen, gebraucht
GK 030 ex4017 00	Abfälle und Bruch von Hartkautschuk (z.B. Ebonit).

9. Unter Abschnitt GO ("Andere Abfälle aus vorwiegend organischen Bestandteilen, die Metalle und anorganische Stoffe enthalten können"):

GO 040	silberfreie Abfälle von photographischen Trägermaterialien und von Filmen
GO 050	Wegwerfphotoapparate, ohne Batterien

KOMOREN:	Alle Arten
COSTA RICA:	Alle Arten
DOMINICA:	Alle Arten
DSCHIBUTI:	Alle Arten
ÄGYPTEN:	Alle Arten
FIDSCHI:	Alle Arten
GAMBIA:	Alle Arten
GHANA:	Alle Arten
GUAYANA:	Alle Arten
KIRIBATI:	Alle Arten
KUWAIT:	Alle Arten
LIBANON:	Alle Arten
MALAWI:	Alle Arten
MALEDIVEN:	Alle Arten
MOLDAVIA:	Alle Arten

MONGOLEI: Alle Arten

MOSAMBIK: Alle Arten

MYANMAR: Alle Arten

NICARAGUA: Alle Arten

NIGER: Alle Arten

PAKISTAN:

1. Unter Abschnitt GK ("Kautschukabfälle")
   GK 020 4012 20 Luftreifen, gebraucht

2. Unter Abschnitt GM ("Abfälle der Agrar- und Ernährungsindustrie")
   GM 070 ex 2307 Weintrub

3. Unter Abschnitt GN ("Beim Gerben, der Pelzfellverarbeitung und der Häute- und Fellbehandlung anfallende Abfälle")

   GN 010 ex 0502 00 Abfälle von Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen, Dachshaaren und anderen Tierhaaren zur Herstellung von Besen, Bürsten und Pinseln

PAPUA-NEUGUINEA: Alle Arten

PARAGUAY: ALLE Arten, **ausgenommen**:

1. Alle Arten unter Abschnitt GI ("Abfälle von Papier, Pappe und Waren aus Papier").

2. Unter Abschnitt JG ("Textilabfälle"):

   GJ 012 5003 90 Abfälle von Seide, andere
   GJ 031 5202 10 Garnabfälle von Baumwolle
   GJ 032 5202 91 Reißspinnstoff von Baumwolle.

3. Unter Abschnitt GL ("Abfälle von nichtbehandeltem Kork und Holz")

   GL 020 4501 90 Korkabfälle, Korkschrot und Korkmehl

PERU: Alle Arten.

REPUBLIK KOREA:

1. Unter Abschnitt GA ("Abfälle aus Metallen und Metallegierungen, ohne Dispersionsrisiko"):

   Abfälle und Schrott, aus folgenden Edelmetallen und ihren Legierungen:

   GA 120 7404 00 Abfälle und Schrott, aus Kupfer.

2. Alle Arten unter Abschnitt GH ("Kunststoffabfälle in fester Form").

3. Unter Abschnitt GK ("Kautschukabfälle"):

   GK 010 4004 00 Abfälle, Bruch und Schnipsel von Weichkautschuk, auch zu Pulver oder Granulat zerkleinert.

SÃO TOME UND PRINCIPE: ALLE Arten, **ausgenommen**:

Unter Abschnitt GJ ("Textilabfälle"):

GJ 111	5505 10	Abfälle (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff) aus synthetischen Chemiefasern
GJ 120	6309 00	Altwaren
GJ 130	ex 6310	Lumpen, aus Spinnstoffen; Bindfäden, Seile, Taue und Waren daraus, aus Spinnstoffen, in Form von Abfällen oder unbrauchbar gewordenen Waren:
GJ 131	ex6310 10	- sortiert
GJ 132	ex6310 90	- andere

SAUDI ARABIEN. Alle Arten.

SENEGAL: Alle Arten

SEYSCHELLEN: Alle Arten

SINGAPUR: Alle Arten, **ausgenommen**:

1. Unter Abschnitt GA ("Abfälle aus Metallen und Metallegierungen, ohne Dispersionsrisiko"):

   (a) Abfälle und Schrott, aus folgenden Edelmetallen und ihren Legierungen:

GA 010	ex7112 10	- Gold
GA 020	ex7112 20	- Platin (als "Platin" gelten Platin, Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium)
GA 030	ex7112 90	- andere Edelmetalle, z.B. Silber

NB: Quecksilber ist als Verunreinigung dieser Metalle, ihrer Legierungen oder Amalgame ausdrücklich ausgenommen.

(b) folgende eisenhaltige Abfälle und Schrott aus Eisen und Stahl:

GA 040 7204 10 Abfälle und Schrott, aus Gußeisen
GA 050 7204 21 Abfälle und Schrott, aus nichtrostendem Stahl
GA 060 7204 29 Abfälle und Schrott, aus anderen Stahllegierungen

(c) Abfälle und Schrott aus folgenden NE-Metallen und ihren Legierungen:

GA 120 7404 00 Abfälle und Schrott, aus Kupfer
GA 130 7503 00 Abfälle und Schrott, aus Nickel
GA 140 7602 00 Abfälle und Schrott, aus Aluminium
GA 150 ex7802 00 Abfälle und Schrott, aus Blei
GA 170 8002 00 Abfälle und Schrott, aus Zinn
GA 190 ex8102 91 Abfälle und Schrott, aus Molybdän
GA 250 ex8108 10 Abfälle und Schrott, aus Titan
GA 260 8109 10 Abfälle und Schrott, aus Zirconium
GA 280 ex8111 00 Abfälle und Schrott, aus Mangan
GA 300 ex8112 20 Abfälle und Schrott, aus Chrom
GA 320 ex8112 40 Abfälle und Schrott, aus Vanadium
GA 350 ex8112 91 Abfälle und Schrott, aus Niob

2. Unter Abschnitt GC ("Sonstige metallhaltige Abfälle"):

GC 060 2618 00 Granulierte Schlacke aus der Eisen- und Stahlherstellung
GC 070 ex2619 00 Schlacken aus der Eisen- und Stahlherstellung*

----

* Diese Position schließt die Verwendung dieser Schlacken als Ausgangsstoff für die Titan- und Vanadiumdioxid ein.

3. Unter Abschnitt GD ("Abfälle aus dem Bergbau, ohne Dispersionsrisiko"):

GD 020 ex2514 00 Abfälle, aus Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen auf andere Weise lediglich zerteilt.

ST. LUCIA: Alle Arten

ST. VINCENT UND GRENADINEN: Alle Arten

WESTSAMOA: Alle Arten

TAIWAN:

Unter Abschnitt GA ("Abfälle aus Metallen und Metallegierungen, ohne Dispersionsrisiko"):

GA 090 7204 49 andere Abfälle und Schrott, aus Eisen

TANSANIA:	Alle Arten
TUVALU:	Alle Arten
UGANDA:	Alle Arten

ANHANG B

Länder und Gebiete, die auf die Mitteilungen der Kommission über die Verbringung einiger zur Verwertung bestimmter Arten von Abfällen des Anhangs II (grüne Liste) der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates nicht geantwortet haben. Die erfaßten Kategorien von Abfällen nach Anhang II sind ebenfalls angegeben. Die Verbringung der betreffenden Kategorien von Abfällen in diese Länder und Gebiete sollte dem für Abfälle des Anhangs IV der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 (rote Liste) geltenden Kontrollverfahren unterliegen.

AFGHANISTAN: Alle Arten

ALGERIEN: Alle Arten

ANGOLA: Alle Arten

ARMENIEN: Alle Arten

ASERBAIDSCHAN: Alle Arten

BAHRAIN: Alle Arten

BANGLADESCH: Alle Arten

BRUNEI: Alle Arten

BURUNDI: Alle Arten

KAMBODSCHA: Alle Arten

KAMERUN: Alle Arten

ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK: Alle Arten

KONGO: Alle Arten

COTE d'IVOIRE: Alle Arten

DOMINIKANISCHE REPUBLIK: Alle Arten

ECUADOR: Alle Arten

EL SALVADOR: Alle Arten

ÄQUATORIALGUINEA: Alle Arten

ERITREA: Alle Arten

ÄTHIOPIEN:	Alle Arten
GABUN:	Alle Arten
GRENADA:	Alle Arten
GUATEMALA:	Alle Arten
GUINEA:	Alle Arten
GUINEA-BISSAU:	Alle Arten
HAITI:	Alle Arten
HONDURAS:	Alle Arten
KASACHSTAN:	Alle Arten
KENIA:	Alle Arten
KHIRGISTAN:	Alle Arten
LAOS:	Alle Arten
LESOTHO:	Alle Arten
MALI:	Alle Arten
MAURETANIEN:	Alle Arten
MAROKKO:	Alle Arten
NAMIBIA:	Alle Arten
NEPAL:	Alle Arten
NIGERIA:	Alle Arten
OMAN:	Alle Arten
PAKISTAN:	Alle Arten
PANAMA:	Alle Arten
QATAR:	Alle Arten
RUSSISCHE FÖDERATION:	Alle Arten

RUANDA: Alle Arten

ST. CHRISTOPHER & NEVIS: Alle Arten

SALOMONINSELN: Alle Arten

SUDAN: Alle Arten

SYRIEN: Alle Arten

TADSCHIKISTAN: Alle Arten

TONGA: Alle Arten

TUNESIEN: Alle Arten, **ausgenommen:**

1. Unter Abschnitt GA ("Abfälle aus Metallen und Metallegierungen, ohne Disperisonsrisiko"):

   (a) folgende eisenhaltige Abfälle und Schrott, aus Eisen und Stahl:

   GA 110 ex7302 10 gebrauchte Schienen, aus Eisen und Stahl

   (b) Abfälle und Schrott aus folgenden NE-Metallen und ihren Legierungen:

GA 120	7404 00	Abfälle und Schrott, aus Kupfer
GA 160	7902 00	Abfälle und Schrott, aus Zink
GA 170	8002 00	Abfälle und Schrott, aus Zinn

2. Unter Abschnitt GC ("Sonstige metallhaltige Abfälle"):

   GC 030 ex8908 00 Schiffe und andere schwimmende Vorrichtungen, zum Abwracken, ohne Ladung, die als gefährlicher Stoff oder Abfall eingestuft werden könnten.

3. ALLE Arten unter Abschnitt GH ("Kunststoffabfälle in fester Form")

4. ALLE Arten unter Abschnitt GI ("Abfälle von Papier, Pappe und Waren aus Papier").

5. Unter Abschnitt GJ ("Textilabfälle")

GJ 010	5003	Abfälle von Seide (einschließlich nichtabhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff)
GJ 011	5003 10	- weder gekrempelt noch gekämmt
GJ 012	5003 90	- andere
GJ 020	5103	Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (einschließlich Garnabfälle), ausgenommen Reißspinnstoff:

GJ 021	5103 10	- Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren
GJ 022	5103 20	- andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren
GJ 023	5103 30	- Abfälle von groben Tierhaaren
GJ 030	5202	- Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):
GJ 031	5202 10	- Garnabfälle
GJ 032	5202 91	- Reißspinnstoff
GJ 033	5202 99	- andere
GJ 060	ex 5303 90	Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Jute und anderen textilen Bastfasern ausgenommen Flachs, Hanf und Ramie)
GJ 070	ex 5304 90	Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Sisal und anderen textilen Agavefasern
GJ 112	5505 20	Abfälle (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff) aus künstlichen Chemiesfasern
GJ 120	6309 00	Altwaren
GJ 130	ex 6310	Lumpen, aus Spinnstoffen; Bindfäden, Seile, Taue und Waren daraus, aus Spinnstoffen, in Form von Abfällen oder unbrauchbar gewordenen Waren:
GJ 131	ex 6310 10	- sortiert
GJ 132	ex 6310 90	- andere

6. ALLE Arten unter Abschnitt GK ("Kautschukabfälle")

7. Unter Abschnitt GM (Abfälle der Agrar- und Ernährungsindustrie"):

GM 080	ex 2308	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, getrocknet und sterilisiert, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen.

8. Unter Abschnitt GN ("Beim Gerben, der Pelzfellverarbeitung und der Häute- und Fellbearbeitung anfallende Abfälle"):

GN 010	ex 0502 00	Abfälle von Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen, Dachshaaren und anderen Tierhaaren zur Herstellung von Besen, Bürsten und Pinseln
GN 020	ex 0503 00	Roßhaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage
GN 040	ex 4110 00	Schnipsel und andere Abfälle von Leder,Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar, ausgenommen Lederschlamm

TURKMENISTAN: Alle Arten

UKRAINE: Alle Arten

USBEKISTAN: Alle Arten

VANUATU:	Alle Arten
VATIKANSTADT:	Alle Arten
VENEZUELA:	Alle Arten
VIETNAM:	Alle Arten
YEMEN:	Alle Arten
ZAIRE:	Alle Arten
SIMBABWE:	Alle Arten

ISSN 0256-2383

KOM(95) 678 endg.

DOKUMENTE

DE **14 11**

Katalognummer: CB-CO-95-044-DE-C

ISBN 92-77-85504-5

Amt für amtliche Veröffentlichung der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg

Anlage 2

Stellungnahme der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom 7. September 1995

Betr.: Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Festlegung gemeinsamer Regeln und Verfahren für die Verbringung bestimmter Arten von Abfällen in bestimmte nicht der OECD angehörende Länder KOM-Nr. (94) 678 endg.; „Ratsdok.-Nr. 8179/95"

I. Zielsetzung des Kommissionsvorschlages

Festlegung der Verfahren für die Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 („grüne Liste") in Nicht-OECD-Staaten, die auf die Anfrage der Kommission gemäß Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung

- geantwortet haben, daß sie die Verbringung einiger oder sämtlicher Arten zur Verwertung bestimmter Abfälle der grünen Liste nicht wünschen oder
- nicht geantwortet haben.

II. Inhalt des Kommissionsvorschlages

- Als Rechtsgrundlage für den Vorschlag zieht die Kommission Artikel 113 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) heran, da nur der Handel mit Drittländern betroffen sei.
- Die Kommission schlägt für Länder, die die Verbringung einiger oder sämtlicher Arten von Abfällen der grünen Liste nicht wünschen, bei der Verbringung derartiger Abfälle das sogenannte Verfahren der roten Liste (Artikel 10 der Verordnung [EWG] Nr. 259/93) vor.
- Die Kommission schlägt vor, das Verfahren der roten Liste auch gegenüber den Ländern, die nicht geantwortet haben, anzuwenden.
- Der Verordnungsvorschlag soll nicht diejenigen Abfälle der grünen Liste erfassen, die unter die Anhänge I und II des Basler Übereinkommens fallen und deren Verbringung in die AKP-Staaten nach Artikel 39 des Vierten AKP-EWG-Abkommens verboten ist.
- Weiterhin schlägt die Kommission vor, die in dem Verordnungsvorschlag vorgesehenen Kontrollverfahren unter Berücksichtigung der zu erwartenden Veränderungen in der allgemeinen Entsorgungspolitik einer Überprüfung zu unterziehen.
- Schließlich umfaßt der Vorschlag ein vereinfachtes Änderungsverfahren für die Fälle, in denen die Antwort eines Landes erst nach Inkrafttreten der Verordnung eingeht oder in denen ein Land seine frühere Haltung ändert.

III. Stellungnahme der Bundesregierung

Der Verordnungsvorschlag bedarf aus Sicht der Bundesregierung einer umfassenden Überarbeitung.

- Da der Verordnungsvorschlag lediglich die Verfahren für die Verbringung von Abfällen der grünen Liste in Nicht-OECD-Staaten gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 konkretisiert, ist aus Sicht der Bundesregierung die gleiche Rechtsgrundlage, nämlich Artikel 130s EGV, heranzuziehen.
- Der Vorschlag der Kommission hinsichtlich des Verfahrens bei der Verbringung von grüngelisteten Abfällen in Nicht-OECD-Staaten, die eine Verbringung eben dieser Abfälle nicht wünschen, bedarf einer differenzierten Betrachtung.

Von entscheidender Bedeutung ist in diesen Fällen, was der betreffende Staat der Kommission gegenüber zum Ausdruck gebracht hat oder ausdrücken wollte.

- Hat ein Staat den Import von allen oder bestimmten Abfällen der grünen Liste unter Bezugnahme auf diese Liste ausdrücklich untersagt, ist dieses Importverbot zu respektieren und der Export dieser Abfälle in diese Staaten zu verbieten.

  Nicht geklärt ist, nach welchem Verfahren die von dem Importverbot ausgenommenen Abfälle behandelt werden sollen, da hierzu keine Angaben gemäß Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 vorliegen. Es kann a priori nicht unterstellt werden, daß diese Abfälle im Empfangsstaat keinen Kontrollen unterliegen und weder das für die Anhänge III oder IV der Verordnung geltende Kontrollverfahren noch das Verfahren des Artikels 15 Anwendung finden soll.

  Hierzu sind von der Kommission nähere Angaben zu machen, ggf. sind die betroffenen Staaten nochmals zu befragen.

- Hat ein Drittland der Kommission – ohne konkrete Bezugnahme auf die grüne Liste – mitgeteilt, daß ein Einfuhrverbot für Abfälle besteht, ist von der Kommission durch Nachfrage zu klären, ob dieses ausnahmslos gilt oder etwa ein präventives Importverbot mit Genehmigungsvorbehalt ist. In letzterem Fall hält auch die Bundesregierung das Notifizierungsverfahren für Abfälle der roten Liste für angezeigt. Hier ist allerdings zu fragen, warum

diese Staaten auf die Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 kein Kontrollverfahren gewünscht haben.

Der Empfangsstaat sollte in diesen Fällen bei der Notifizierung jedoch ausdrücklich auf seine Mitteilung gegenüber der Kommission hingewiesen werden und ggf. bestätigen, daß im konkreten Fall – entgegen seiner Mitteilung an die Kommission – die Verbringung erlaubt wird (Sicherungsklausel).

- Die Bundesregierung kann dem Vorschlag der Kommission für Verbringungen grüngelisteter Abfälle in Drittländer, die nicht geantwortet haben, das Verfahren für rotgelistete Abfälle anzuwenden, gegenwärtig noch nicht zustimmen, da noch Fragen zum Verfahren der Kommission bei der Abfrage offen sind. In diesem Zusammenhang ist auch zu klären, warum für Tunesien, das offenbar auch nicht geantwortet hat, von der Kommission eine differenzierte Lösung vorgeschlagen wird. Es ist außerdem zu erwägen, daß die Kommission diejenigen Staaten, die auf ihre Anfrage gemäß Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 nicht geantwortet haben, nochmals anschreibt und diese eindeutig auf die Konsequenzen hinweist, die sich für die Verbringung von Abfällen der grünen Liste im Falle einer Nichtbeantwortung ergeben (stringente Kontrollverfahren). Es ist nicht ohne weiteres davon auszugehen, daß sich diese Länder der Folgewirkung des Verschweigens voll bewußt waren.

  Zur speziellen Problematik bei der Verbringung bestimmter Abfälle der grünen Liste in AKP-Staaten siehe nächstes Tiret.

- Im Hinblick auf diejenigen Abfälle der grünen Liste, die unter die Anhänge I und II des Basler Übereinkommens fallen und deren Export in die AKP-Staaten somit verboten ist, reicht die Ausschlußklausel, daß diese Abfälle in dem Verordnungsentwurf nicht erfaßt werden, nicht aus. Die Kommission ist vielmehr verpflichtet, die in Rede stehenden Abfälle konkret zu benennen. Ansonsten ist ein ordnungsgemäßer Vollzug der Verordnung (Artikel 3) nicht möglich.

- Artikel 4 des Verordnungsvorschlags kann grundsätzlich zugestimmt werden. Grundlage der Entscheidung für ein bestimmtes Kontrollverfahren kann jedoch nur der Wunsch des betreffenden Nicht-OECD-Staates unter Berücksichtigung von Umweltschutzaspekten sein. Versuche, mit dieser Verordnung als abfallwirtschaftlichem Instrument Marktpolitik zu betreiben (siehe Punkt 15, letzter Satz der Begründung), kann die Bundesregierung nicht gutheißen.

- Die Bundesregierung stimmt Artikel 5 des Verordnungsvorschlages zu.

Anlage 3

Beschluß des Bundesrates

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Festlegung gemeinsamer Regeln und Verfahren für die Verbringung bestimmter Arten von Abfällen in bestimmte nicht der OECD angehörende Länder
KOM-Nr. (94) 678 endg.; „Ratsdok.-Nr. 8179/95"

Der Bundesrat hat in seiner 688. Sitzung am 22. September 1995 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat hält es für erforderlich, Regeln und Verfahren für die Verbringung von ausschließlich zur Verwertung bestimmten und in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 aufgeführten Abfälle in bestimmte nicht der OECD angehörende Länder festzulegen. Die vorliegende Fassung berücksichtigt in wesentlichen Teilen jedoch nicht die Belange der Länder, die der Europäischen Kommission nicht geantwortet haben, und der Länder, die der Kommission mitgeteilt haben, daß sie einige oder sämtliche Arten von Abfällen des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 nicht wünschen.

Weiter ist der Entwurf hinsichtlich der Abfallarten, die grundsätzlich in die AKP-Staaten zur Verwertung verbracht werden dürfen, zu präzisieren.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Weiterbehandlung der Vorlage folgende Grundsätze zur Geltung zu bringen:

- Als Rechtsgrundlage sollte nicht allein Artikel 113 EGV, sondern auch Artikel 130s EGV herangezogen werden. Für Artikel 130s EGV spricht, daß die Verordnung (EWG) Nr. 259/93, deren Artikel 17 mit dieser Verordnung umgesetzt wird, auf Artikel 130s fußt.

- Zur Festlegung eines Kontrollverfahrens für die Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen der grünen Liste in Nicht-OECD-Länder, die der Kommission auf deren Anfrage nach Artikel 17 nicht geantwortet oder mitgeteilt haben, daß sie einige oder sämtliche Arten von Abfällen der grünen Liste nicht wünschen, ist es erforderlich, daß die Kommission diese Länder zuvor um Zustimmung zu dem vorgesehenen Kontrollverfahren bittet (Artikel 1 und 2).

  Aus dem fünften Erwägungsgrund zum Entwurf der o. g. Verordnung geht hervor, daß die Kommission es unterlassen hat, das Kontrollverfahren im Benehmen mit diesen Empfängerländern (Artikel 1) festzulegen. Dies widerspricht dem Sinn der Regelung in Artikel 17 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz der Verordnung (EWG) Nr. 259/93.

  Wenn Länder der Kommission geantwortet haben, daß sie einige oder sämtliche Arten von Abfällen der grünen Liste nicht wünschen, kann die EU zum einen nicht unterstellen, daß diese Länder sich nicht ganz der Bedeutung ihrer Antwort bewußt sind, und zum anderen ein Kontrollverfahren vorschreiben, in dem die Behörde, die im Empfängerland für die Verwertungsanlage zuständig ist, die Zustimmung zum Import geben können soll. Hierdurch würde die Gefahr heraufbeschworen, daß Exporte durchgeführt werden, die vom Empfängerland als illegal angesehen werden. Diese exportierten Abfälle müßten – unter Umständen zu Lasten der Versandstaaten – rückgeholt werden.

  Daher ist es erforderlich, daß die Kommission diese Länder vorab zu der beabsichtigten Regelung anhört. Gleichzeitig sollten diese Länder gebeten werden mitzuteilen, welche Kontrollverfahren diese für Verbringungen von Abfällen der grünen Liste, deren Importe sie zulassen, wünschen.

  Die Kommission sollte auch die Länder zu dem vorgesehenen Kontrollverfahren (Artikel 2) anhören, die der Kommission auf die Anfrage nach Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 nicht geantwortet haben.

- In der Verordnung sind die Arten von Abfällen der grünen Liste zu benennen, die unbeschadet der Artikel 1 und 2 in die AKP-Länder verbracht werden dürfen.

  Die Angaben zur Verbringung grüngelisteter Abfälle in die AKP-Länder sind so zu präzisieren, daß eindeutig definiert ist, welche Abfälle unbeschadet der Regelungen der Artikel 1 und 2 des Verordnungsvorschlags für eine Verbringung in AKP-Staaten in Betracht kommen.

- Es ist zu prüfen, ob die Ausführungen in Anhang B zu Tunesien nicht in den Anhang A zu übernehmen sind, da die Angaben zu den Abfallarten, deren Import Tunesien zuläßt, auf eine Antwort dieses Landes schließen lassen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333